

**Friedhofsgebührenordnung**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Michael und Apollinaris**

---

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 16.06.2021. die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs von St. Michael und Apollinaris in Grunewald – ein schließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am ..... beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Wermelskirchen, den 16.06.2021

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris

Wermelskirchen



[Signature]  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]  
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]  
Mitglied des Kirchenvorstandes

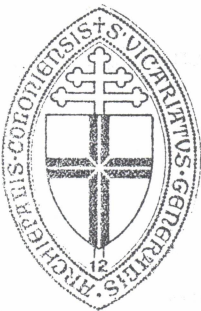


J. Nr. K 757-39-5

**GENEHMIGT**

Köln, den 06.07.2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



*i. A.  
Jurek*

~~Genehmigt/Geändert~~

Köln, den 15.07.2021

Bezirksregierung Köln

21. 03, 06-21-088

Im Auftrag

*[Signature]*  
(Magiera)  
Regierungsrat

